

Gelbe Erläuterungsbücher

Vorsorgerecht

Kommentar

Bearbeitet von

Dr. Dietmar Kurze, Maria Demirci, André Elsing, Prof. Dr. Dr. Ralf Jox, Martin Lang, Dr. Thomas Papenmeier, Julia Roglmeier, Klaus Dieter Wülfrath, Finn Zwißler

1. Auflage 2017. Buch. XXX, 593 S. In Leinen

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Zu beurteilen ist das gesamte Verhalten des Verpflichteten im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung.⁴⁰

Für die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sprechen:

- wenn der Verpflichtete zunächst unvollständige Angaben gemacht hat, die er später ergänzt bzw. berichtigt hat.⁴¹
- wenn der Verpflichtete im Laufe der Auskunftserteilung widersprüchliche oder unplausible Angaben gemacht hat.⁴² Dabei genügt es auch, wenn Angaben unplausibel sind, die der Verpflichtete gar nicht hätte machen müssen.⁴³
- wenn die erteilte Auskunft (nachweisbar) unrichtig ist.⁴⁴
- wenn der Verpflichtete die Auskunft in mehreren Etappen „scheibchenweise“ erteilt.⁴⁵
- wenn sich der Verpflichtete fortlaufend unberechtigt weigert, die Auskünfte zu erteilen und alle möglichen Rechtsmittel (erfolglos) ausschöpft und ggf. noch Zwangsgeld gegen sich verhängen lässt, bevor er die Auskünfte erteilt. Dann entsteht der Verdacht, dass der Verpflichtete ein Interesse daran hat, bestimmte Tatsachen gerade nicht zu offenbaren.⁴⁶
- wenn sich der Verpflichtete weigert, Unterlagen zum Beweis seiner Angaben vorzulegen, die er leicht beschaffen kann, zB Bankauskünfte, Kontoauszüge, Depotauszüge⁴⁷
- wenn sich der Verpflichtete weigert, Auskünfte über frühere, inzwischen aufgelöste Konten zu erteilen. Allerdings ging es im Fall des BGH um zwei Ehegatten, die während der Ehezeit dazu verpflichtet waren, sich über ihre Vermögensbewegungen zu informieren.⁴⁸

Hält sich der Verpflichtete für berechtigt, bestimmte Angaben zu verweigern und legt er dies offen, so besteht kein Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Ob die Weigerung berechtigt ist, muss beim Streit darüber geklärt werden, ob die Rechnungslegung erfüllt ist. 22

2. Angelegenheiten von geringer Bedeutung (Abs. 3)

Nach § 259 Abs. 3 BGB besteht in Angelegenheiten von geringer Bedeutung kein Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Das gilt, wenn die Angelegenheit insgesamt unbedeutend ist oder wenn der beanstandete Mangel der Rechnungslegung unbedeutend ist.⁴⁹ Unbedeutend sind Differenzen von wenigen Euro.⁵⁰ 23

⁴⁰ BGH IV ZR 125/75, FamRZ 1978, 677; OLG Frankfurt 17 U 152/91, NJW-RR 1993, 1483.

⁴¹ BGH IXa ZB 181/03, NJW-RR 2005, 221; BGH IV ZR 125/75, FamRZ 1978, 677; OLG Hamburg 3 U 91/04, BeckRS 2009, 09886; OLG Köln 6 U 113/01, BeckRS 2001, 30222182; OLG Köln 6 U 91/96, NJW-RR 1998, 126.

⁴² BGH I ZR 42/93, NJW 1994, 1958; BGH IV ZR 125/75, FamRZ 1978, 677; OLG Frankfurt 2 U 34/06, BeckRS 2011, 14586; OLG Bamberg 7 WF 5/07, FamRZ 2007, 1181; OLG Karlsruhe 16 UF 2/05, BeckRS 2005, 14842.

⁴³ OLG Karlsruhe 16 UF 2/05, BeckRS 2005, 14843.

⁴⁴ BGH KZR 13/92, BeckRS 1998, 31175299.

⁴⁵ OLG Frankfurt 2 U 34/06, BeckRS 2011, 14586.

⁴⁶ OLG Düsseldorf I-16 U 209/06; OLG Frankfurt 17 U 152/91, NJW-RR 1993, 1483.

⁴⁷ BGH IV ZR 125/75, FamRZ 1978, 677.

⁴⁸ BGH IV ZR 125/75, FamRZ 1978, 677.

⁴⁹ Palandt/Grüneberg BGB § 259 BGB Rn. 14.

⁵⁰ Palandt/Grüneberg BGB § 259 BGB Rn. 14.

3. Vererblichkeit der Verpflichtung

- 24 Die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist vererblich. Der Erbe muss die eidesstattliche Versicherung auch dann abgeben, wenn der Erblasser die Rechenschaft abgelegt hat. Dazu muss sich der Erbe bis zur Grenze der Unzumutbarkeit das erforderliche Wissen verschaffen. Die eidesstattliche Versicherung kann dann dahin formuliert werden, dass und in welchem Umfang der Erbe die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen ausgeschöpft hat und dass er die Aufstellung nach bestem Wissen so vollständig berichtigt und ergänzt hat, als er dazu imstande ist.⁵¹

IV. Verfahren und Kosten

- 25 Die Rechnungslegung und die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung müssen im ordentlichen Zivilprozess eingeklagt werden. Eine Stufenklage ist in der Regel zweckmäßig, → § 261 Rn. 4. Die Beweislast liegt beim Berechtigten, sowohl für die Voraussetzungen der Rechnungslegung, als auch für die Gründe, die den Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung tragen.⁵²
- 26 Die Rechnungslegung ist eine unvertretbare Handlung und wird nach § 888 ZPO vollstreckt.⁵³ Das Gericht setzt auf Antrag des Berechtigten ein Zwangsgeld bis zu 25.000 EUR oder Zwangshaft fest. Das Zwangsgeld kann mehrfach angeordnet werden. In der Regel beginnen die Gerichte bei Beträgen zwischen 1.000 EUR und 5.000 EUR und steigern sich dann. Erfüllt der Verpflichtete seine Rechnungslegungsverpflichtung, kann er die Vollstreckung des Zwangsmittels abwenden. Hierzu kann er bis zum Eintritt der formalen Rechtskraft des Zwangsmittelbeschlusses die sofortige Beschwerde (§ 793 ZPO) einlegen und danach eine Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) erheben.⁵⁴
- 27 Die Kosten der Rechnungslegung trägt der Verpflichtete. Der Wert der Auskunftsstufe wird mit einem Bruchteil von 1/10 bis 1/4 der Leistungsstufe bewertet. Er ist umso höher, je geringer die Kenntnisse des Berechtigten sind.⁵⁵ Die Kosten der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung trägt der Berechtigte nach § 261 Abs. 2 BGB, → § 261 Rn. 10.
- 28 Zum Verfahren über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung → § 261 Rn. 1.

§ 260 Pflichten bei Herausgabe oder Auskunft über Inbegriff von Gegenständen

- (1) **Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu erteilen, hat dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestands vorzulegen.**
- (2) **Besteht Grund zu der Annahme, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.**
- (3) **Die Vorschrift des § 259 Abs. 3 findet Anwendung.**

⁵¹ BGH IVa ZR 57/87, NJW 1988, 2729.

⁵² BGH KZR 13/92, BeckRS 1993, 31175299.

⁵³ BGH XII ZB 224/05, NJW 2008, 917.

⁵⁴ BeckOK ZPO/Stümer ZPO § 888 Rn. 19.

⁵⁵ BGH IX ZR 75/07, BeckRS 2009, 29333; BGH IV ZR 195/04, ZEV 2006, 265.

I. Bedeutung

Die Vorschrift setzt einen Anspruch auf Herausgabe oder Auskunft über einen Inbegriff von Gegenständen voraus. Ein **Inbegriff** ist jede Mehrheit von Vermögensgegenständen, bei welcher der Berechtigte nicht in der Lage ist, die einzelnen Gegenstände zu bezeichnen, unabhängig davon, ob die Gegenstände üblicherweise unter einem gemeinsamen Namen zusammengefasst werden.¹ Beispiele für einen Inbegriff: Das vom Beauftragten herauszugebende „Alles“ in § 667 BGB, das vom Betreuer herauszugebende „verwaltete Vermögen“ in §§ 1890, 1891 Abs. 2, 1908i Abs. 1 S. 1 BGB und das erlange „Etwas“ in § 812 BGB und § 852 BGB, wenn es sich nicht um einzeln benennbare Gegenstände handelt. Wenn der Bevollmächtigte nach dem Tod des Vollmachtgebers eine Sache aus dem Nachlass in Besitz nimmt, muss er nach § 2027 Abs. 2 BGB Auskunft über den Bestand der Erbschaft erteilen. Es genügt zB, wenn der Bevollmächtigte nach dem Tod Unterlagen an sich nimmt.² Nicht ausreichend ist es, wenn der Bevollmächtigte die Gegenstände bereits zu Lebzeiten des Vollmachtgebers in Besitz genommen hat (dann aber § 666 BGB).

II. Bestandsverzeichnis

1. Formale Anforderungen

Der Verpflichtete hat dem Berechtigten ein Bestandsverzeichnis vorzulegen. Es gibt keine Vorschriften, wie das Bestandsverzeichnis genau auszusehen hat. Es muss jedoch übersichtlich sein. Die Gegenstände sind einzeln aufzuführen. Sammelposten sind unzulässig.³ Die einzelnen Gegenstände müssen so genau beschrieben werden, dass die Beschreibung für eine Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher ausreichen würde. In vielen Fällen empfehlen sich Fotos. Wenn es einen Auskunftsstiel gibt, muss das Bestandsverzeichnis Angaben zu jedem Punkt enthalten, der im Titel vorgegeben ist.⁴ Bei **Grundbesitz** ist anzugeben: das Grundbuchamt, die Gemarkung, das Grundbuchblatt, die laufende Nummer des Grundstücks, die Fläche, die Nutzung/Bebauung und – soweit vorhanden – die Straße und die Hausnummer. Würden Gebäude auf einem fremden Grundstück errichtet, ist darzustellen, wer dies finanziert hat. Bei **Bankkonten** sind anzugeben: die Bank und die Kontonummer bzw. die IBAN. Bei gemeinschaftlichen Bankkonten oder Depots ist anzugeben, ob es Absprachen zwischen den Beteiligten gab, wem das Guthaben im Innenverhältnis zusteht. Falls es keine Absprachen gab, ist anzugeben, wer das Guthaben eingezahlt hat und wer welche Abhebungen getätigt hat. Wenn die Rente oder das Gehalt des Vollmachtgebers auf dem Konto einer anderen Person eingegangen ist, ist diese Tatsache mitzuteilen. Sodann sind für das Konto dieser Person sämtliche Auskünfte so zu erteilen, als ob es sich um ein gemeinschaftliches Konto handelt. Bei **Forderungen** ist der Schuldner, der Rechtsgrund und die Forderungshöhe anzugeben. Bei **Fahrzeugen** sind die Fahrzeugidentifikationsnummer und das amtliche Kennzeichen anzugeben. Das Datum der Erstzulassung und die Laufleistung des Fahrzeugs sind zweckmäßige Angaben, die jedoch für die Individualisierung des Fahrzeugs nicht erforderlich sind. Bei **technischen Geräten** ist die Marke, der Typ und sofern vorhanden die Seriennummer anzugeben. Bei **Hausratsgegenständen** können nach der hier vertretenen Ansicht weniger werthaltige Positionen zu Sachgruppen zusammengefasst werden

¹ *Mugdan*, Band 2 S. 499.

² *Trimborn* Vollmacht § 3 Rn. 40.

³ OLG Düsseldorf 7 W 36/93, BeckRS 1993, 09437.

⁴ OLG Bamberg 4 W 42/16, RNotZ 2016, 530.

(Wäsche, Besteck). Gegenstände sind bereits dann aufzunehmen, wenn der Vollmachtgeber an ihnen lediglich Besitz hatte.

- 3 a) **Teilverzeichnisse.** Der Gesetzeswortlaut spricht von „einem“ Verzeichnis und nicht von mehreren Verzeichnissen. Die Auskünfte sind deshalb im Grundsatz in einem einzigen Bestandsverzeichnis zusammenzufassen.⁵ Ausnahmsweise sollen mehrere Teilverzeichnisse zulässig sein, wenn die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt.⁶ Es genügt nicht, wenn sich die Auskünfte aus einer Mehrzahl von Schriftsätzen oder Schreiben ermitteln lassen. Es ist nicht Aufgabe des Berechtigten, sich die Auskunft aus einer Mehrzahl von Erklärungen selbst zusammenzustellen.⁷ Wenn man mehrere Teilverzeichnisse für zulässig hält, stellt sich die Frage, wann diese noch übersichtlich sind. Zu fordern ist eine Schlusserklärung im zeitlich letzten und abschließenden Auskunftsakt, aus der sich der Umfang der gesamten Auskunft erkennen lässt.⁸ Die Schlusserklärung muss die Aussage enthalten, dass die Teilauskünfte in ihrer Gesamtheit den Auskunftsanspruch vollständig erfüllen sollen.⁹ Überdies wird man fordern müssen, dass sich aus jedem Teilverzeichnis erkennen lässt, dass es sich nur um ein Teilverzeichnis handelt. Wenn mehrere Teilverzeichnisse zum Zeitpunkt ihrer Abgabe für sich genommen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und sich dennoch inhaltlich nicht decken, dann können sie zusammen genommen kein einheitliches Bestandsverzeichnis darstellen.¹⁰ Ein Teilverzeichnis erfüllt den Auskunftsanspruch nicht teilweise.¹¹ Der Gläubiger kann den Auskunftsanspruch daher vollständig verfolgen, wenn nur ein Teilverzeichnis vorgelegt wird.
- 4 Eine **Berichtigung** von Angaben durch ein weiteres Teilverzeichnis ist **nicht zulässig**. In diesem Fall würden die Teilverzeichnisse einander widersprechen. Das Bestandsverzeichnis ist nicht mehr übersichtlich, wenn man es von der letzten Auskunft zur ersten Auskunft lesen muss, um zu erkennen, welcher Teil der ursprünglichen Auskünfte noch Bestand hat. Im Zweifel ist das Bestandsverzeichnis komplett neu auszudrucken, was technisch auch keine Hürde darstellt.
- 5 Wenn der Verpflichtete in Folge eines Irrtums, insbesondere einer fehlerhaften Rechtsansicht, einen Teil des Bestandes verschwiegen hat, soll der Berechtigte einen Anspruch auf Ergänzung der Auskünfte haben.¹² Diese Ansicht scheint im Interesse des Berechtigten zu liegen. Sie übergeht aber die Frage, ob nicht stattdessen ein Anspruch auf ein komplett neues Bestandsverzeichnis besteht. Dazu muss danach gefragt werden, ob der Verpflichtete von Anfang an die Auskünfte in der Form hätte erteilen dürfen, in der sie am Ende vorliegen würden, wenn die Auskunft nur ergänzt wird. Dabei entsteht das Problem, dass das erste Bestandsverzeichnis nicht als Teilverzeichnis ausgewiesen ist. Im Ergebnis würde dem Verpflichteten, der zunächst Gegenstände verschweigt, mehr zugestanden als dem Verpflichteten, der von Anfang an umsichtig und redlich seine Auskünfte erteilt. Deshalb wird in der Regel ein komplett neues Bestandsverzeichnis erforderlich sein, wenn sich nicht aus dem ersten Bestandsverzeichnis deutlich ergibt, dass zu einem bestimmten Punkt ausdrücklich keine Auskünfte erteilt wurden.

⁵ LG Flensburg 8 O 81/13 nv.

⁶ OLG Saarbrücken 5 W 121/13, BeckRS 2014, 03646; OLG Brandenburg 10 W 37/96, LSZ 1998, 210392.

⁷ OLG Saarbrücken 5 W 81/10, DNot I-Report 2010, 160.

⁸ OLG Saarbrücken 5 W 121/13, BeckRS 2014, 03646.

⁹ BGH XII ZB 385/13, NJW 2014, 3647.

¹⁰ LG Berlin 22 O 377/13 juris PR-FamR 25/2015 Anm. 1.

¹¹ BGH XII ZB 385/13, NJW 2014, 3647.

¹² OLG München 19 U 3606/13, ZEV 2014, 365.

b) Unterschrift. Das Bestandsverzeichnis muss in Form einer verkörperten Erklärung erstellt werden. Die gesetzliche Schriftform nach § 126 BGB muss nicht eingehalten werden. Das Bestandsverzeichnis muss insbesondere nicht unterschrieben werden.¹³ Es muss aber feststellbar sein, dass die Erklärung vom Auskunftspflichtigen herrührt.¹⁴ 6

c) (Keine) Vorlage von Belegen. In § 260 BGB ist kein Anspruch auf Vorlage von Belegen normiert. Im Umkehrschluss zu § 259 Abs. 1 BGB besteht daher im Fall des § 260 BGB kein Anspruch auf Belegvorlage.¹⁵ Ein Anspruch auf Vorlage von Belegen oder sogar auf Herausgabe der Originalbelege kann sich aber aus einem anderen Rechtsgrund ergeben. Zu § 667 BGB und § 985 BGB → § 259 Rn. 14. Aus Treu und Glauben soll sich ein Anspruch auf Belegvorlage ergeben, wenn der Gläubiger hierauf angewiesen ist und dem Schuldner die zusätzliche Verpflichtung zugemutet werden kann.¹⁶ Diese Rechtsprechung wurde jedoch soweit ersichtlich bisher nicht auf Vorsorgerechtsfälle übertragen. Die Ausgangslage ist aber gleich und daher kann auch der Bevollmächtigte nach Treu und Glauben zur Belegvorlage verpflichtet sein. Banken wird für die Nacherstellung von Kontoauszügen zugestanden, dass sie dafür Kosten erheben. Diese Kosten ergeben sich in der Regel aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen, speziell dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Der BGH erklärte eine Klausel für unwirksam, in der 15 EUR je Auszug gefordert wurden, weil diese Kosten über den tatsächlichen Kosten der Bank lagen.¹⁷ Der Anspruch des Bevollmächtigten auf Erstattung von Kosten richtet sich nach dem Grundverhältnis (Vertrag oder § 670 BGB). 7

d) Keine Angabe wertbildender Faktoren. Im Pflichtteilsrecht verweist § 2314 Abs. 1 BGB für das Nachlassverzeichnis auf § 260 BGB. Die Rechtsprechung verlangt für das Nachlassverzeichnis, dass die wertbildenden Faktoren der einzelnen Nachlassgegenstände angegeben werden. Dies ist auf das Vorsorgerecht nicht übertragbar. Im Pflichtteilsrecht geht es um die Ermittlung des Nachlasswertes, im Vorsorgerecht soll hingegen nur ein Herausgabeanspruch vorbereitet werden, bei dem die Werte in der Regel keine Rolle spielen. Im Vorsorgerecht genügt es daher, dass die Gegenstände notfalls vom Gerichtsvollzieher identifiziert werden können. 8

2. Inhaltliche Anforderungen

Aus § 260 Abs. 2 BGB lässt sich ableiten, dass das Bestandsverzeichnis vollständig und richtig sein muss. Es müssen auch dann Auskünfte erteilt werden, wenn der Verpflichtete dadurch eine strafbare Handlung offenbaren muss, → § 259 Rn. 9. 9

III. Verfahren

1. Vergleich über den Auskunftsanspruch

Bei Vergleichen über den Auskunftsanspruch ist auf Seiten des Berechtigten große Vorsicht geboten. Der Vergleich darüber, dass bestimmte Auskünfte erteilt werden, kann später als Verzicht auf alle weiteren Auskünfte ausgelegt werden.¹⁸ 10

¹³ BGH XII ZB 225/05, NJW 2008, 917.

¹⁴ BGH XII ZB 225/05, NJW 2008, 917.

¹⁵ BGH I ZR 140/99, NJW-RR 2002, 1119.

¹⁶ BGH I ZR 140/99, NJW-RR 2002, 1119.

¹⁷ BGH XI ZR 66/13, NJW 2014, 922.

¹⁸ OLG Celle 4 W 137/05, BeckRS 2005, 09287.

2. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

- 11 Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann erst verlangt werden, wenn die Auskunft in formaler Hinsicht vollständig erteilt ist.¹⁹ In diesem Fall sollen die Rechte des Berechtigten aber auch auf das Verfahren über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beschränkt sein. Wie auch bei der Rechnungslegung führt diese Ansicht zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass der Berechtigte seinen Anspruch selbst dann nicht durchsetzen könnte, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Bestandsverzeichnisses nachweisen kann, → § 259 Rn. 11. Zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung → § 261 Rn. 2ff.
- 12 In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht nach § 260 Abs. 3 BGB kein Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, → § 259 Rn. 23.

§ 261 Änderung der eidesstattlichen Versicherung; Kosten

(1) Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Änderung der eidesstattlichen Versicherung beschließen.

(2) Die Kosten der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung hat derjenige zu tragen, welcher die Abgabe der Versicherung verlangt.

I. Verfahren

- 1 Das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unterscheidet sich danach, ob der Verpflichtete die eidesstattliche Versicherung freiwillig abgibt oder ob die Abgabe erzwungen werden muss.

1. Freiwillige Abgabe

- 2 Die freiwillige Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird ergänzend in §§ 410ff. FamFG geregelt. **Örtlich zuständig** ist das Gericht, in dessen Bezirk die Verpflichtung zur Auskunft zu erfüllen ist (§ 411 Abs. 1 S. 1 FamFG). Der Leistungsort richtet sich nach § 269 BGB. Weiterhin zuständig sind die Gerichte am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Verpflichteten, wenn diese Orte im Inland liegen (§ 411 Abs. 1 S. 2 FamFG). **Sachlich zuständig** ist das Amtsgericht (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 5 GVG) und dort der Rechtspfleger (§ 3 Nr. 1b) RPfFG). Der Antrag kann nach § 413 FamFG sowohl vom Berechtigten, als auch vom Verpflichteten gestellt werden. Der Verpflichtete muss im Termin anwesend sein (§ 413 S. 2 FamFG), da er dort die eidesstattliche Versicherung abgibt. Zur Stellvertretung bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung → § 164 Rn. 29.

2. Keine freiwillige Abgabe

- 3 Gibt der Verpflichtete die eidesstattliche Versicherung nicht freiwillig ab, muss die Verpflichtung tituliert und dann nach § 889 ZPO vollstreckt werden.
- 4 **a) Stufenklage.** Der Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann im Wege der Stufenklage mit eingeklagt werden.¹ Gegen die Verurteilung zur Rechnungslegung oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist in vielen Fällen kein Rechtsmittel gegeben, weil die Beschwer zu niedrig ist. Das führt zu der misslichen

¹⁹ OLG Naumburg 1 U 73/10, BeckRS 2011, 25163.

¹ BGH II ZR 149/52, BGHZ 10, 385.

Situation, dass Streitfragen regelmäßig erst in der Zahlungsstufe vom Rechtsmittelgericht geklärt werden können.

Die **Beschwer** des Verpflichteten richtet sich nach dem Aufwand an Zeit und Kosten, die die Erfüllung des titulierten Anspruchs erfordert, sowie nach einem etwaigen Geheimhaltungsinteresse des Verpflichteten, nicht aber nach dem Wert des Auskunftsanspruchs.² Der Aufwand für die Erfüllung weiterer Fragen des Berechtigten, die nicht im Tenor enthalten sind, ist nicht zu berücksichtigen.³ Die Kosten für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gehören nicht zur Beschwerde, weil sie nach § 261 Abs. 2 BGB vom Berechtigten zu tragen sind.⁴ Der für die Rechnungslegung erforderliche Zeitaufwand ist gemäß § 22 S. 1 JVEG mit maximal 21 EUR je Stunde zu bemessen.⁵ Die Kosten eines Rechtsanwalts gehören zum erforderlichen Aufwand, wenn für dessen Hinzuziehung besondere Gründe vorliegen. Dies wurde bejaht,

- wenn der Titel der nicht hinreichend bestimmt ist⁶ sowie
- in einem Fall, in dem die Verurteilung viel zu weit ging, so dass unklar war, ob und wie diese erfüllt werden kann.⁷

Nach einer verbreiteten Ansicht in der obergerichtlichen Rechtsprechung wird **Prozesskostenhilfe** für die Stufenklage für jede Stufe einzeln gewährt.⁸ Das führt dazu, dass der Prozesskostenhilfeantrag für die höheren Stufen vom Gericht nicht beschieden wird. Der Rechtsanwalt wird dadurch gezwungen, die Klage zunächst nur in der ersten Stufe zu erheben. Es ergeben sich schwierige Folgeprobleme, wenn das Verfahren zwischendurch erledigt wird, die Stufenklage stecken bleibt oder die Verjährung im Raum steht. Die Praxis ist bedenklich, da ein Kläger, der sich die Prozessführung leisten kann, die Stufenklage mit einem Mal erheben würde.

b) Zwangsvollstreckung. Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach § 889 ZPO, wenn der Verpflichtete die eidesstattliche Versicherung nicht freiwillig abgibt.⁹ Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Besteht kein Wohnsitz im Inland, kommt es auf den Aufenthaltsort an. Besteht auch kein Aufenthalt im Inland, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Prozessgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat (§ 889 Abs. 1 S. 1 ZPO). Erscheint der Schuldner nicht zum Termin oder verweigert er die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, verfährt das Vollstreckungsgericht nach § 888 ZPO (§ 889 Abs. 2 ZPO).

3. Anpassung der Eidesformel

Das Gericht kann nach § 261 Abs. BGB die Eidesformel anpassen. Die Befugnis zur Anpassung der Eidesformel an die Umstände des Einzelfalls steht bereits dem erkennenden Gericht zu.¹⁰ Dieses kennt den Einzelfall viel besser als das Gericht, das die eidesstattliche Versicherung entgegen nimmt. Die Eidesformel muss das Schriftstück, mit dem die Auskünfte erteilt worden sind, konkret benennen.¹¹

² BGH IV ZB 31/14; BGH IV ZB 2/14, ZEV 2014, 424; BGH GSZ 1/94, NJW 1995, 664.

³ BGH IV ZB 3/01, NJW-RR 2001, 1571.

⁴ BGH III ZB 2/00, NJW 2000, 2113.

⁵ BGH IV ZR 42/11, ZEV 2013, 332.

⁶ BGH IV ZR 42/11, ZEV 2013, 332; BGH IV ZB 19/95.

⁷ BGH IV ZB 2/14, NJW-RR 2014, 1102.

⁸ OLG Naumburg 8 WF 208/11, FamRZ 2012, 466; OLG Naumburg 8 WF 98/07, FamRZ 2007, 1755; KG 3 WF 189/04, FamRZ 2005, 461.

⁹ Muster: *Trimborn* Vollmacht § 3 Rn. 161.

¹⁰ RG I 327/28, RGZ 125, 256 (260f.); KG Berlin 1 U 32/13, ErbR 2016, 278.

¹¹ BayObLG 2Z BR 203/04, BeckRS 2005, 01588.

- 9 Aus dem Wortlaut des § 261 Abs. 1 BGB lässt sich nicht entnehmen, ob auch das Vollstreckungsgericht die eidesstattliche Versicherung ändern kann. Dem könnte die Rechtskraft des Titels aus dem Erkenntnisverfahren entgegenstehen. Eine Änderung durch das Vollstreckungsgericht muss jedoch jedenfalls dann möglich sein, wenn der Verpflichtete seine Angaben berichtigt. Andernfalls würde er gezwungen, eine strafbare falsche eidesstattliche Versicherung abzugeben. Deshalb wird die Änderung der eidesstattlichen Versicherung durch das Vollstreckungsgericht in diesen Fällen für zulässig gehalten.¹²

II. Kosten

- 10 Die **Kosten** sind von demjenigen zu tragen, der die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verlangt (§ 261 Abs. 2 BGB).

1. Freiwillige Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

- 11 Für die freiwillige Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entsteht nach Ziffer 15212 KV GNotKG eine 0,5 Gebühr nach Tabelle A. Kostenschuldner ist nach § 22 Abs. 1 GNotKG derjenige, der den Antrag gestellt hat. Nach § 81 Abs. 1 S. 1 FamFG kann das Gericht die Kosten dem Berechtigten auferlegen, weil dieser nach § 412 Nr. 1 FamFG Beteiligter ist. Wenn dies unterblieben ist und der Verpflichtete den Antrag gestellt hat, muss er seinen materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch notfalls im Zivilprozess verfolgen.¹³ Aus diesem Grund kann der Verpflichtete den Berechtigten darauf verweisen, den Antrag selbst zu stellen.¹⁴

2. Zwangsvollstreckung

- 12 **Gerichtskosten:** Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung: 35 EUR nach Ziffer 2114 KV GKG. Weitere 20 EUR können nach Ziffer 2111 KV GKG anfallen, wenn das Vollstreckungsgericht nach §§ 889 Abs. 2, 888 ZPO verfahren muss. **Anwaltskosten:** Ziffern 3309 und 3310 VV RVG. Die Kosten des Rechtsstreits um die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und die Kosten des Erzwingungsverfahrens nach §§ 889 Abs. 2, 888 ZPO muss der Gläubiger nicht nach § 261 Abs. 2 BGB tragen.¹⁵ Dafür gelten §§ 91 ff., 788 ZPO.¹⁶

Abschnitt 3. Schuldverhältnisse aus Verträgen

Titel 1. Begründung, Inhalt und Beendigung

Untertitel 3. Anpassung und Beendigung von Verträgen

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

(1) **Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Verände-**

¹² BGH IXa ZB 181/03, NJW-RR 2005, 221; OLG Bamberg 1 W 6/69, NJW 1969, 1304.

¹³ KG Berlin 1 W 2970/92, NJW-RR 1993, 63.

¹⁴ OLG Schleswig 3 W 92/15, BeckRS 2016, 12409.

¹⁵ BGH III ZB 2/00, NJW 2000, 2113.

¹⁶ MüKoBGB/*Krüger* BGB § 261 BGB Rn. 7; Palandt/*Grüneberg* BGB § 281 BGB Rn. 3.